

Kosten eines Erzeugnisses gemacht oder auf andere Weise zum Nachteil der Volkswirtschaft ungerechtfertigte Preise erlangt werden, eine Ordnungswidrigkeit vor. Strafrechtlich ist eine vergleichbare Handlung nur dann relevant, wenn die Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und d a d u r c h v o r - s ä t z l i c h verursacht wird, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann.

Wer eine der im § 20 Abs.^Ziff. 1-4 der VO über Ordnungswidrigkeiten genannten Handlungen v o r s ä t z l i c h begeht, kann gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden, wenn er keinen erheblichen Schaden herbeiführt.

Ähnliche Gesichtspunkte gelten für weitere vergleichbare Tatbestände des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Damit wird sichtbar: Die unterschiedlichen Anforderungen an vergleichbare Tatbestände des Strafgesetzbuches und der VO über Ordnungswidrigkeiten kennzeichnen eine Handlung aus objektiver und subjektiver Sicht entweder als kriminell oder als mehr äußeren Verstoß gegen notwendige Ordnungsprinzipien. Der Widerspruch zu den gesellschaftlichen Normen und Notwendigkeiten, der durch Begehungsweise, Motivation, Schuld und Schaden gekennzeichnet wird, ist bei einer Straftat qualitativ anders, als bei einer Ordnungswidrigkeit.

Vielfach ist die Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit bei im Prinzip gleichartigen tatbestandsmäßigen Begehungsweisen lediglich von der S c h w e r e der konkreten individuellen Rechtsverletzung abhängig, d. h. davon, ob ihr Gewicht in objektiver und subjektiver Hinsicht bereits derart ist, daß sie als kriminelle Tat an-- *